



Peter Stengele, Präsident  
c/o Soziale Dienste  
Winkelstrasse 22, 8750 Glarus  
Tel: 055 646 67 17  
Fax: 055 646 67 09  
[peter.stengele@gl.ch](mailto:peter.stengele@gl.ch)

**persönlich überbracht /  
vorab per E-Mail als PDF**

Regierungsrätliche Personalkommission  
Dr. Rolf Widmer, Präsident  
Rathaus  
8750 Glarus

8750 Glarus, 03. September 2013

Aktenzeichen: Stellungnahme\_2013.09.03.docx

**Stellungnahme  
zur Anlauf- und Whistleblowing-Stelle resp.  
Konzept zur rechtlichen Umsetzung und Einführung in der Kantonalen Verwaltung**

Sehr geehrter Herr Präsident

Die Unterzeichnenden möchten sich an dieser Stelle für die Möglichkeit bedanken, ihre Sicht in eingangs rubrizierter Angelegenheit vom Verband des Glarner Staats- und Gemeindepersonals (VGSG) einzubringen. Allerdings erlauben sich die Unterzeichnenden gleich eingangs des Schreibens die Anmerkung, dass die Zeit für die Verfassung der Stellungnahme ausgesprochen kurz gehalten wurde. So forderte der Personaldienst die Unterzeichnenden mit E-Mail vom 22. August 2013 auf, bis zum 30. August 2013 eine Stellungnahme einzureichen. Da in der besagten Zeit der Präsident des VGSG in den Ferien weilte, wurde die Frist für die Stellungnahme an der Sitzung der Regierungsrätlichen Personalkommission (RRPK) vom 27. August 2013 entgegenkommender Weise auf den 05. September 2013, 17.00 Uhr erstreckt. Aufgrund der kurzen Frist konnte der Vorstand des VGSG nicht informiert werden, sowie für die Interessen der Mitglieder unter Umständen erheblich wichtigen Vergleiche mit der in der Praxis gelebten Formen von Anlauf- und Whistleblowing-Stellen nicht vollzogen werden. Die Unterzeichnenden behalten sich daher klar vor, der RRPK künftig allfällige Veränderungs- resp. Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Vorab reichen die Unterzeichnenden form- und fristgerecht ihre Stellungnahme ein:

1. Die Unterzeichnenden begrüßen die Umsetzung der Anlauf- und Whistleblowing-Stelle (nachfolgend AWS genannt) und betrachten dies als einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Diese Massnahme kann - sofern sie so gelebt wird wie vorgesehen - zum gegenseitigen Vertrauen zwischen Regierung, Verwaltung und Mitarbeitern beitragen.
2. Weiter begrüßen die Unterzeichnenden die Vereinigung der zwei Funktionen der AWS, da die Triagefunktion durch den Stelleninhaber der AWS erhöht wird. Ein gegenseitiges Abschieben der meldenden Person, wird dadurch vermieden.
3. Erfahrungsgemäss erhöht es die Akzeptanz der AWS betreffend den Mitarbeitern der Kantonalen Verwaltung, wenn die Personalverbände (VGSG, VSPB, LGL etc.) Wahlvorschläge für die Stellenbesetzung der AWS stellen könnten oder zumindest ein Mitspracherecht zugebilligt bekommen.



4. Der Schutz der Vertraulichkeit gegenüber der meldenden Person muss absolut gewährleistet sein. Es muss auch sichergestellt werden, dass keinerlei Rückschlüsse auf diese Person möglich sind.
5. Besonders wichtig erscheint den Unterzeichnenden, dass getätigte Meldungen nur gegen die Treuepflicht des Arbeitgebers verstossen, wenn sie aus verwerflich-tiefen Motiven erfolgen.
6. Im Sinne von Art. 36a Abs. 3 PV erfüllt die AWS ihre Funktion namentlich durch Beratung und Abgabe von Empfehlungen gegenüber der meldenden Person. Eine tatsächliche Abklärung in der Verwaltung fällt nicht in ihren Zuständigkeitsbereich. Daraus entsteht eine schwierige Ausgangslage für die meldende Person. Aufgrund der rein beratenden Tätigkeit der AWS wird die meldende Person massiv einem Loyalitätskonflikt ausgesetzt, bei dem der Anreiz zum Verschweigen resp. Tolerieren eines Missstandes gegenüber der weiteren Verfolgung des Besagten erhöht werden kann. Daher sollte nach Ansicht der Unterzeichnenden die AWS das jeweilige Departement, die Staatskanzlei, das Gericht oder das entsprechende Organ der zuständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt bei der Abklärung des Sachverhalts und der Umsetzung von Massnahmen, zwingend begleiten. Diese Massnahme würde die Vertrauenswürdigkeit gegenüber der meldenden Person, sowie auch gegenüber den involvierten Stellen und der AWS massgeblich stärken. Im Weiteren würde auch dem Umstand entgegen gewirkt, dass besonders brisante Missstände allenfalls versanden.
7. Die AWS muss der meldenden Person auf deren Begehren in jeder Phase des Verfahrensverlaufes Meldung erstatten können, sofern keine überwiegend begründeten privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.
8. Neben der Berichterstattung der AWS gegenüber der RRPK soll auch ein entsprechender Austausch mit den Vertretern der Personalverbänden (VGSG, VSPB, LGL etc.) stattfinden.

Gerne ersuchen wir Sie, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen und unsere Anliegen einfließen zu lassen. Für ergänzende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Verband des Glarner Staats- und  
Gemeindepersonal (VGSG)**



Peter Stengele  
Präsident

Urs Bertsch  
Vizepräsident

**Beilagen:**  
- keine -

**zur Kenntnisnahme:**

- Lehrerverband LGL, per Mail
- Polizeibeamtenverband des Kantons Glarus, per Mail